



Geschenksregelung Pensionierung

1 Grundlagen

Die Kirchgemeinde regelt die Höhe des Verabschiedungsgeschenks für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die pensioniert werden und die Kostenbeteiligung der Verabschiedungsfeierlichkeiten. Gilt auch für Frühpensionierte mit definitiver Arbeitsaufgabe.

2 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf ein Geschenk haben:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die eine ordentliche, monatliche Lohnzahlung erhalten.
- Teilpensen werden anteilmässig berücksichtigt
- Nicht unter diese Regelung fallen Freiwillige ohne Entschädigungsanspruch und Freiwillige die gelegentliche Einzelentschädigungen erhalten.

3 Berechnungsformel Geschenk

Max. Basisbetrag (bei unter fünf Dienstjahren) sFr. 200.00

Max. Basisbetrag (bei mindestens 5 Dienstjahren) sFr. 500.00

Max. Zusatzbetrag pro volles Dienstjahr sFr. 50.00

Das Präsidium legt den definitiven Betrag fest.

4 Kostenübernahme Pensionierungsanlass

Wird von Fall zu Fall durch das Präsidium festgelegt.

5 Übergabe des Geschenkes

Die Übergabe des Geschenkes hat an einem Verabschiedungsanlass (Znüni, Verabschiedungszusammenkunft, -gottesdienst etc. zu erfolgen. Der/die Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin überreicht das Geschenk und würdigt die entsprechende Tätigkeit des Austretenden.

Das Geschenk kann auch in Form eines Geschenkewunsches im entsprechenden Gegenwert entrichtet werden.

Goldach, 30. Juni 2011

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Die Präsidentin: Lidia Bollhalder

Der Verwalter: Daniel Gerster